



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 5. September 2025
GZ 2025-0.604.800

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Juli 2025, GZ: 2025-0.528.064, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf ist geplant, den grenzüberschreitenden Zugang zu Arzneimitteln in der EU sowie den grenzüberschreitenden Abruf von EU-Patientenkurzakt in Österreich zu vereinfachen und Österreich an die MyHealth@EU-Infrastruktur anzubinden.

Aus Anlass des Begutachtungsverfahrens verweist der RH auf seinen Bericht „Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH“ (Reihe Bund 2024/32) in dem er sich mit den nationalen Bestrebungen zur Digitalisierung des Gesundheitswesens, mit der Elektronischen Gesundheitsakte ELGA und den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere dem Gesundheitstelematikgesetz 2012, auseinandergesetzt hat und insbesondere auf folgende Empfehlungen:

(1) In TZ 3 des o.a. Berichts hielt der RH fest, dass der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zum europäischen Raum für Gesundheitsdaten auch Impulse für die Weiterentwicklung von ELGA enthielt, z.B. für ein in ELGA bisher nicht umgesetztes Patient Summary und die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten. Er empfahl dem Gesundheitsministerium und dem Dachverband, gemeinsam mit den Ländern die Entwicklungen auf EU-Ebene zur möglichen Weiterentwicklung von ELGA zu nutzen (z.B. für die zeitnahe Verfügbarkeit eines Patient Summary). Dabei wären unter Beachtung der Entwicklungen zum europäischen Raum für Gesundheitsdaten rechtzeitig die notwendigen technischen und rechtlichen Anpassungen abzustimmen und durchzuführen.

In TZ 4 des eingangs genannten Berichts stellte der RH fest, dass das Gesundheitstelematikgesetz 2012 als maßgebliche Rechtsgrundlage für ELGA, seit dem Inkrafttreten im Jahr 2012 in einzelnen Bestimmungen und nicht im Sinn einer umfassenden Änderung bzw. Neugestaltung novelliert wurde.

Der nun vorliegende Entwurf einer Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes sieht neuerlich lediglich punktuelle Änderungen, etwa in Bezug auf den grenzüberschreitenden Zugang zu Arzneimitteln in der EU und den grenzüberschreitenden Abruf von EU-Patientenkurzakten in Österreich, vor. Mit der EU-Patientenkurzakte sollen in einem ersten Schritt Patientenkurzakten von in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften oder sozialversicherten Personen im Rahmen einer Behandlung durch einen österreichischen Gesundheitsdiensteanbieter abgerufen werden können.

Ferner bemängelte der RH in TZ 12 des zitierten RH-Berichts, dass das Patient Summary Ende 2023 nicht umgesetzt war und im ELGA-Jahresarbeitsprogramm 2024 als Ziel erst die Erstellung eines Implementierungskonzepts vorgesehen war. Der RH empfahl dem Gesundheitsministerium und dem Dachverband, gemeinsam mit den Ländern bei der Anwendung eBefund die schreibende Anbindung des niedergelassenen Bereichs an ELGA voranzutreiben und insbesondere eine Lösung für die Übermittlung von Bilddaten aus der Radiologie sowie die Anbindung der niedergelassenen Labore zu finden, um die Vollständigkeit von ELGA zu erreichen.

Der RH verweist daher aus Anlass des Begutachtungsverfahrens neuerlich auf seine o.a. Empfehlungen an das Gesundheitsministerium, die Arbeiten für einen geeigneten rechtlichen Rahmen für den Betrieb und die Weiterentwicklung von ELGA zu priorisieren und Vorschläge für eine Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 sowie die darauf basierenden Verordnungen zu erarbeiten. Diese sollten klar verständlich und an die technische Weiterentwicklung des Regelungsinhalts angepasst sein. Dabei wären auch die Entwicklungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen.

(2) § 13 Abs. 3 Z 4 des Entwurfs zum Gesundheitstelematikgesetz 2012 enthält eine Regelung der in ELGA zu speichernden Daten. Dabei sind etwa Medikationsdaten, insoweit sich diese auf Handelsnamen bzw. Wirkstoff beziehen, durch Angehörige des ärztlichen Berufes (§ 2 Z 10 lit. a) zu speichern. Der RH bemängelte in TZ 13 des zitierten RH-Berichts u.a., dass in eMedikation nur der niedergelassene Bereich, selbstständige Ambulatorien sowie Apotheken eintragen mussten. Krankenanstalten waren demgegenüber – auch wenn sie Rezepturrecht hatten – nicht zur Speicherung verpflichtet.

Der RH wertet die mit dem gegenständlichen Entwurf geplante Erweiterung des Kreises der Eintragsverpflichteten um die Krankenanstalten als Berücksichtigung dieser Empfehlung.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

